

**PROTOKOLL ÜBER DEN BEITRITT DES
FÜRSTENTUMS MONACO ZUM ÜBEREINKOMMEN
ZUM SCHUTZE DER ALPEN
(BEITRITTSPROTOKOLL)**

Die Bundesrepublik Deutschland,

Die Französische Republik,

Die Italienische Republik,

Das Fürstentum Liechtenstein,

Die Republik Österreich,

Die Schweizerische Eidgenossenschaft,

Die Republik Slowenien,

Die Europäische Gemeinschaft,

Unterzeichner des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention), einerseits,

und das Fürstentum Monaco andererseits,

in Anbetracht der Tatsache, dass das Fürstentum Monaco der Alpenkonvention als Vertragspartei beizutreten wünscht,

in dem Bestreben, für den Schutz der Alpen im gesamten Alpenraum Sorge zu tragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Fürstentum Monaco wird Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutze der Alpen in seiner durch das vorliegende Beitrittsprotokoll geänderten Fassung.

Artikel 2

In der Präambel wird "das Fürstentum Monaco" im Anschluß an "das Fürstentum Liechtenstein" aufgeführt.

Artikel 3

Die Anlage, die das Gebiet der Alpen, Anwendungsbereich der Alpenkonvention, beschreibt und darstellt, wird folgendermaßen abgeändert:

- a) die Liste der Verwaltungseinheiten des Alpenraums wird wie folgt ergänzt:
 - Fürstentum Monaco.
- b) an die Stelle der Landkarte in der Anlage der Alpenkonvention tritt die diesem Beitrittsprotokoll beigegefügte Karte.

Artikel 4

(1) Die Zustimmung, durch dieses Beitrittsprotokoll gebunden zu sein, kann ausgedrückt werden durch:

- eine Unterzeichnung, die keiner Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bedarf. Der Staat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, notifiziert dem Verwahrer zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, dass seine Unterschrift als Zustimmung gilt, durch dieses Beitrittsprotokoll gebunden zu sein;
- eine Unterzeichnung, die der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bedarf; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Das Beitrittsprotokoll tritt drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- die Alpenkonvention ist in Kraft getreten;
- die Vertragsparteien der Alpenkonvention haben ihre Zustimmung ausgedrückt, durch dieses Beitrittsprotokoll gebunden zu sein;
- das Fürstentum Monaco hat seine Zustimmung ausgedrückt, durch dieses Beitrittsprotokoll gebunden zu sein.

(3) Für die Unterzeichnerstaaten, die noch nicht Vertragsparteien der Alpenkonvention sind, wird die Zustimmung, durch dieses Beitrittsprotokoll gebunden zu sein, erst an dem Tage wirksam, an dem die Alpenkonvention für sie in Kraft tritt.

Artikel 5

Ab Unterzeichnung dieses Beitrittsprotokolls kann kein Staat seiner Zustimmung, durch die Alpenkonvention gebunden zu sein, Ausdruck verleihen, wenn er nicht zuvor oder gleichzeitig seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Beitrittsprotokoll gebunden zu sein.

Artikel 6

Für die Kündigung dieses Beitrittsprotokolls ist die Kündigung der Alpenkonvention erforderlich.

Artikel 7

Der Verwahrer notifiziert allen Vertragsparteien und allen Unterzeichnerstaaten:

- jede Unterzeichnung mit der Angabe, ob sie der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bedarf;
- jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Artikel 4;
- jede Notifikation einer Kündigung und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Beitrittsprotokoll unterschrieben.

Geschehen zu Chambéry am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei die vier Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland,

Für die Französische Republik,

Für die Italienische Republik,

Für das Fürstentum Liechtenstein,

Für die Republik Österreich,

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft,

Für die Republik Slowenien,

Für die Europäische Gemeinschaft,

Für das Fürstentum Monaco